



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Nr. GI 04/27

Gebiet: "Bänninger-Gelände"

Planstand:

Fassung zum Satzungsbeschluss

16.11.2012

Stadtplanungsamt

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Denkmalschutzgesetz (DSchG) das Hessische Wassergesetz (HWG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung).

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1, 8 und 11 Abs. 3 BauNVO)

1.1 GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

- 1.1.1 In den mit GE1 bis GE7 bezeichneten Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Davon ausgenommen sind Verkaufsstellen für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierten oder weiter verarbeiteten Waren, die einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude der jeweiligen Gewerbebetriebe überbauten Flächen einnehmen.
- 1.1.2 Tankstellen, und alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf die Darbietung oder Handlungen mit sexuellem Inhalt ausgerichtet sind, sind unzulässig.
- 1.1.3 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 SO – Sonstige Sondergebiete (§ 9 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 5, 6 und § 11 BauNVO)

In den Sondergebieten sind folgende Nutzungen zulässig:

- 1.2.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bau- und Heimwerkermarkt“ (SO₁)
Bau- und Heimwerkermarkt inkl. Gartencenter und Baustoff-Drive-In mit einer Verkaufsfläche bis maximal 16.500 m², davon gemäß der Gießener Sortimentsliste 2010 (siehe Pkt. 1.2.4) zentrenrelevante Sortimente mit einer Verkaufsfläche von maximal 650 m²
- 1.2.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportfachhandel“ (SO₂)
Sportfachmarkt mit einer Verkaufsfläche bis maximal 5000 m², davon gemäß der Gießener Sortimentsliste 2010 (siehe Pkt. 1.2.4) zentrenrelevante Sortimente mit einer Verkaufsfläche von maximal 3000 m²
- 1.2.3 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt für Bürobedarf“ (SO₃)
Fachmarkt für Bürobedarf mit einer Verkaufsfläche bis max. 1.200 m², davon gemäß der Gießener Sortimentsliste 2010 (siehe Pkt. 1.2.4) zentrenrelevante Sortimente mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m²
- 1.2.4 Gießener Sortimentsliste 2010 („Gießener Liste“)

zentrenrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente ¹
<p>zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel* inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren - Getränke* - Reformwaren - Drogerieartikel (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetik, Apothekenwaren - Schnittblumen - Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften <p>zentrenrelevante Sortimente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bücher - Bürobedarf - Spielwaren und Bastelartikel - Sanitärwaren, Orthopädie - Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien - Baby- / Kinderartikel - Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Sportartikel (inkl. Bekleidung) - Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche - Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten - Uhren, Schmuck, Silberwaren - Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u. ä. - Optische und feinmechanische Erzeugnisse - Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger - Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)** - Computer, Geräte der Telekommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebende Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung - Pflanzen und Zubehör, Pflege und Düngemittel - Lampen / Leuchten, Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf - Elektrogroßgeräte, Herde, Öfen (weiße Ware)** - Büromaschinen - Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel - Matratzen, Bettwaren - Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeeinrichtungen und -ausstattung, Sanitär, Fliesen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen - Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf - Holz, Bauelemente wie z. B. Fenster, Türen - Campingartikel - Antennen, Satellitenanlagen - Sportgroßgeräte - Kfz- / Motorradzubehör - Fahrräder, Fahrradzubehör - Musikinstrumente und Musikalienhandel
<p>¹ Aufzählung nicht abschließend</p> <p>* Lebensmittel und Getränke sind grundsätzlich zentrenrelevante bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente, aufgrund des Betriebstypencharakters eines Lebensmittel- oder Getränkemarktes ist hier jedoch Abwägungsspielraum gegeben.</p> <p>** weiße Ware: z. B. Haus- und Küchengeräte; braune Ware: z. B. Radio-, TV-, Videogeräte</p> <p>Quelle: GMA-Empfehlungen 2011</p>	

1.2.5 Als Verkaufsfläche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume). Zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen („integrierte Lagerhaltung“, Verkauf ab Lager“)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 5, 6 und § 8 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf in den Sondergebieten SO1 bis SO3 und in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 7 durch Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Obergrenze von 0,9 überschritten werden,

2.2 Maximale Gebäudehöhe

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhe ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen über der mittleren Höhe des vor dem Grundstück liegenden Straßenabschnitts. Maßgebend für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist die Bänninger Straße. Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die obere Dachbegrenzungskante, bei Flachdächern bis 5° Dachneigung (alte Teilung) der oberste Abschluss der Gebäudeaußenwand.

Ausnahmsweise ist in dem mit SO1 bezeichneten Gebiet eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe im Haupteingangsbereich um höchstens 3,70 m zulässig.

3. Bauweise, Überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise

g zul.: Im SO₃ und GE₂ können die Gebäude bei gleicher Höhe in geschlossener Bauweise errichtet werden.

ewo: Für das SO1 bis SO2 und die –GE3 bis GE7 gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass die Gebäudelänge mehr als 50,00 m betragen darf.

3.2 Nebenanlagen

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

3.3 Baugrenzen

In dem mit SO1 bezeichneten Gebiet ist ein Vortreten von Gebäudeteilen im Haupteingangsbereich über die festgesetzte Baugrenze ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 0,6 m und auf einer Breite von insgesamt höchstens 14,0 m zulässig. Eine Überschreitung der östlichen Baugrenze durch untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Vordächer) kann ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 2,00 m zugelassen werden, sofern die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

4. Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 20 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und ihre Zufahrten sind nur auf den überbaubaren und den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Die Belastung der Grundstücksflächen mit Gehrechten erfolgt zugunsten der Allgemeinheit.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Grundstücksfreiflächen

Mindestens 10% der Grundstücksfläche in Bereichen mit einer zulässigen GRZ-Überschreitung bis 0,9 sind gärtnerisch anzulegen.

Die Altablagerung östlich der geplanten Bänningerstraße ist mittels eines geeigneten Durchwurzelungsschutzes zu schützen.

Die private Grünfläche in dem als GE4 bezeichneten Gebiet wird auf den zu begrünenden Grundstücksanteil angerechnet.

6.2 Extensive Dachbegrünung

Mindestens 50% der Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Die Aufbaustärke ist in einer Höhe von mindestens 8 - 10 cm vorzunehmen, der Abflussbeiwert muss mindestens 0,3 betragen.

Die extensiv zu begrünende Dachfläche kann bei Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf dem Dach um die Fläche verringert werden, die von diesen Anlagen in Anspruch genommen werden.

6.3 Oberflächenbefestigung

Stellplätze und ihre Zufahrten und Wege sowie Lagerflächen sind in wasserundurchlässigem Material herzustellen, wenn aufgrund der Altlastenproblematik eine Versickerung nicht möglich ist.

7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

7.1 Straßenbegleitende Anpflanzungen

In den gekennzeichneten Pflanzabschnitten entlang der Bänningerstraße sowie nördlich des Sandkauter Wegs auf den privaten Gewerbegebietsflächen sind großkronige Laubbäume in angegebener Mindestzahl in einem Abstand von 15 - 20 m, gemessen vom Stamm aus, als Baumreihe zu pflanzen.

In den gekennzeichneten Pflanzabschnitten entlang des Erdkauter Weges sind großkronige Laubbäume in angegebener Mindestzahl in einem Abstand von 10 m, gemessen vom Stamm aus, als Baumreihe zu pflanzen.

Die Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm in einem Wurzelraum von mindestens 12 m³ Raumvolumen zu setzen. Die Mindestbreite für Pflanzstreifen beträgt 2 m, die Mindestfläche für Baumscheiben beträgt 4 m² (2m x 2m).

Entlang der Bänningerstraße sind für den Abschnitt entlang SO1 bis SO3 und GE1 bis GE4 beidseitig zwischen den zu pflanzenden Laubbäumen Laubgehölz-Hecken, mit einer Höhe von 80 bis 100 cm, zu pflanzen.

Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Hecken müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neuanpflanzungen ersetzt werden.

Eine Artenauswahl befindet sich unter D.7.

7.2 Anpflanzungen auf Stellplatzflächen östlich der Bänningerstraße

Stellplatzflächen mit mehreren parallel zueinander verlaufenden Fahrgassen sind durch raumgliedernde Pflanzstreifen in einer Mindestbreite von 1,5 m zu unterteilen, die vor Überfahrten zu schützen

sind. Diese sind mit standortgerechten Laubgehölz-Hecken mit einer Höhe von 80 bis 100 cm zu bepflanzen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Hecken sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die Altablagerung östlich der Bänningerstraße ist mittels eines geeigneten Durchwurzelungsschutz zu schützen.

Eine Artenauswahl befindet sich unter D.7.

7.3 Flächenhafte Anpflanzungen im Sondergebiet SO₁

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche sind in den angegebenen Pflanzabschnitten großkronige Laubbäume in einem Abstand von 10 – 15 m mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm zu pflanzen.

Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neuanpflanzungen ersetzt werden.

Zudem sind je 15 m² Anpflanzfläche je 3 heimische, standortgerechte Sträucher mit einer Höhe von 60 bis 100 cm zu pflanzen.

Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die Altablagerung ist mittels eines geeigneten Durchwurzelungsschutz zu schützen und mit mindestens 1,50 m Mutterboden abzudecken.

Eine Artenauswahl befindet sich unter D.7.

8. Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Kastanienhain

Die im Plan gekennzeichnete Fläche zum Erhalt des Kastanienhains ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen der gleichen Art (*Aesculus hippocastanum* - Rosskastanie) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm vorzunehmen.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(Satzung gemäß § 81 Abs.1 und Abs. 4 HBO i.V. m. §9 Abs.4 BauGB)

1. Dach- und Fassadengestaltung (§ 81 Abs.1 Nr.1 und 2 HBO)

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, die auf Flachdächern mit bis zu 5° Dachneigung (alter Teilung) angeordnet werden, sind zulässig, wenn die Anlagen einen Abstand von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand einhalten, der mindestens so groß ist, wie die Höhe der Anlagen.

Als Fassadenfarben sind grelle Farben in Anlehnung an RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, RAL-Farbe Nr. 2010 Signalorange, RAL-Farbe 3001 Signalrot, RAL-Farbe Nr. 4008 Signalviolett, RAL-Farbe Nr. 5005 Signalblau, nur mit einem Anteil von 40% der gesamten Fassadenfläche zulässig.

Die Verwendung von glänzenden Materialien mit einem Reflexionsgrad > 50% für die Dacheindeckung ist unzulässig.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe kann für technische Aufbauten, Aufzüge oder Treppenhäuser überschritten werden, wenn der jeweilige Anteil an der Dachfläche auf maximal 10% beschränkt und ein Abstand von der nächst gelegenen Traufe bzw. vom Dachrand von mindestens 3,0 m eingehalten wird.

2. Werbeanlagen (§ 81 Abs.1 Nr. 2 HBO)

Werbeanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen außer im Bereich der Grundstückszufahrten sowie auf Dachflächen sind ebenso unzulässig wie Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen.

An den Fassadenseiten sind unterhalb der Attika jeweils eine, in dem mit SO1 bezeichneten Gebiet an der Fassadenseite zur Bänningerstraße drei Werbeanlagen zulässig, die jeweils nicht höher als drei Meter sein dürfen.

Werbepylone sind unzulässig. Ausschließlich in dem mit SO1 bezeichneten Gebiet ist auf der südöstlichen Seite ein Werbepylon mit einer Höhe von höchstens 25,00 m zulässig. Die Ansichtsflächen von daran angebrachter Werbung dürfen jeweils nicht größer als 40 m², insgesamt aber nicht mehr als 240 m² betragen.

Auf einem Grundstück ist je 3.000,00 m² Grundstücksfläche eine Werbefahne zulässig. In den Sondergebieten sind insgesamt jedoch nur höchstens 10, in den Gewerbegebieten insgesamt jedoch nur höchstens drei Werbefahnen je Grundstück zulässig. Fahnenmasten dürfen an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 8,0 m über der Geländeoberfläche sein.

3. Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs.1 Nr. 3 HBO)

Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen oder durch mit dauerhaften Kletterpflanzen berankte Pergolen so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

4. Einfriedungen (§ 81 Abs.1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen – Drahtgeflechte, Stabgitter, Streckmetall usw. – bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante inkl. nach innen abgewinkeltem Übersteigenschutz. Die Zäune sind mit Laubsträuchern abzupflanzen oder dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken.

Im Bereich der Baufelder SO₁₋₃ und GE₁₋₂ sind entlang der Grundstücksgrenze zur Bänningerstraße standortgerechte Laubgehölz-Hecken bis 1,20 m als Einfriedungen zulässig. Tore oder Schranken bis zu einer Höhe von 1,20m in Grundstückszufahrten sind zulässig.

C Satzung zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 Satz 2 HWG)

Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist in Anlagen zur Regenwassernutzung aufzufangen, die nach dem Ertrag und dem Bedarf zu bemessen sind. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden.

D Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die im Zuge der Sanierung der Formsandhalde hergestellten Deponieabdichtungen, Böschungssicherungen, Drainageleitungen und Kontrollschächte sind bei Baumaßnahmen vor mechanischen Einwirkungen zu schützen. Änderungen hieran dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Altlastenbehörde, das Regierungspräsidium Gießen vorgenommen werden.

Die Funktionsfähigkeit dieser technischen Einrichtungen ist auch nach Beendigung der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Kontrollschächte sind ggf. zu verlegen und höhenmäßig an das geplante Gelände anzugleichen. Sie müssen nach Beendigung der Baumaßnahmen frei zugänglich sein, so dass Probenahmen problemlos möglich sind.

Die nach Beendigung der Baumaßnahmen verbleibenden Böschungsbereiche sind entsprechend des Sanierungsbescheides des Regierungspräsidiums Gießen vom 30.07.1993 einzugrünen und zu pflegen. Die übrigen –zu begrünenden Grundstücksanteile im Bereich des Baugebietes sind, um den Wirkungspfad „Boden – Mensch“ zu unterbrechen, mit mindestens 0,5 m unbelastetem Mutterboden aufzufüllen.

Ggf. notwendige Auflagen zur Abdichtung der nicht überbauten Flächen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.

Sämtliche Aushubarbeiten und Erdbewegungen im Rahmen von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind vor Ort von Beginn an durch einen sachkundigen unabhängigen Gutachter (umwelttechnische Fachbauleitung) zu überwachen und protokollieren zu lassen.

Abhängig von der Art und Lage der konkreten zukünftigen Nutzung des Altstandortes können ggf. weitere umwelttechnische Untersuchungen notwendig werden, um eventuell vorhandene lokale Verunreinigungen zu erkunden.

Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben im Plangebiet ist das Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

2. Denkmalschutz (§ 2 Abs.1 HDSchG)

Das „ehemalige Verwaltungsgebäude mit davor liegender Grünfläche und Kriegerdenkmal“ ist Kulturdenkmal.

3. Bodendenkmäler (§ 20 DSchG)

Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4. Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und wird vom Kampfmittelräumdienst als „Bombenabwurfgebiet“ eingestuft. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen kei-

ne Boden eingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von min. 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Nach Auskunft des Kampfmittelräumdienstes des RP Darmstadt sind bei Abbruchmaßnahmen keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

5. Entwässerungsanlagen

Anfallendes Niederschlagswasser, das nicht verwertet wird, ist nach dezentraler Regenrückhaltung auf den Grundstücken mit einer zulässigen Abflussmenge von maximal $Q_{\max} = 0,0024 \text{ l/s} \cdot \text{m}^2$ (24 l/s*ha) abzuleiten. Sämtliche Bauwerke zur dezentralen Regenwasserrückhaltung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im speziellen nach den Regelwerken der DWA (DWA A 117) nachzuweisen.

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' und DIN 1989 'Regenwassernutzung', die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassertersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

6. Vogelschutz

Zum Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden sollten bereits im Vorfeld geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie die Verwendung von sog. Vogelschutzglas berücksichtigt werden.

7. Artenempfehlungen

Als Baumarten werden empfohlen:

Acesculus spec.	Kastanie
Acer platanoides	Spitzahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia spec.	Linde

Zur Heckenpflanzung werden empfohlen:

:	Carpinus betulus	Hainbuche
	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Hasel
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
	Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn

Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball